

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird gem. § 4 Punkt 8 der Satzung vom 21. Juni 2017 wie folgt durch den Vorstand beschlossen:

§ 2 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr (01.07. bis 30.06. eines jeden Jahres).

§ 3 Fälligkeit

Die festgesetzten Beiträge werden monatlich, jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Eine Vorauszahlung des Beitrages für eine Saisonhälfte (jeweils zum 15.07. und 15.01. eines jeden Jahres) oder die gesamte Saison (jeweils zum 15.07. eines Jahres) ist möglich.

§ 4 Aktives Mitglied

Aktive Mitglieder, sind alle Mitglieder, welche am Trainings- oder Spielbetrieb des Vereins teilnehmen.

§ 5 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach der Trainingsgruppe, der das aktive Mitglied angehört:

Spielgruppe	10 EUR p.m.
Trainingsgruppe U12-U20/ Erwachsenenspielbetrieb	20 EUR p.m.
Hobymannschaften und -trainingsgruppen	17,50 EUR p.m.

Der Beitrag wird je angefangenen Monat berechnet.

§ 6 Ermäßigung bei Vorauszahlung

Werden die monatlich fälligen Beiträge im Voraus für eine Saisonhälfte (01.07. - 31.12. eines jeden Jahres) oder für die gesamte Saison (01.07. - 30.06. des Folgejahres) entrichtet, ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag um folgende Beträge:

Ermäßigung bei Vorauszahlung für eine Saisonhälfte	einmalig 5 EUR
Ermäßigung bei Vorauszahlung für die gesamte Saison	einmalig 15 EUR

Beitragsordnung

§ 7 Aufnahmegebühr

Mit Annahme des Mitgliedsantrages wird eine Aufnahmegebühr von einmalig 10,00 Euro fällig.

§ 8 Ehrenamtsstunden

Der Beitrag kann durch nachgewiesene Ehrenamtsstunden verringert werden. Näheres hierzu regelt die Ehrenamtsordnung des Vereins.

§ 9 Härtefallregelung

Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen, auf Antrag des Mitgliedes im begründeten Einzelfall eine individuelle Beitragszahlung beschließen.

§ 10 Beitragsbefreiung

Ehrenamtlich tätige Mitglieder, Trainer und Ehrenmitglieder, welche nicht nach § 3 als aktives Mitglied zählen, sind von der Aufnahmegebühr und von Mitgliedsbeiträgen befreit. Spieler der ersten Männermannschaft im Spielbetrieb der Bundesliga sowie Spieler, welche an einem weiteren Leistungszentrum delegiert sind, sind vom Mitgliedsbeitrag insoweit freigestellt.

§ 11 Fördermitglied

Fördermitglieder zahlen halbjährlich einen mindestens 30,00 Euro betragenden, nach oben hin offenen, Mitgliedsbeitrag. Im Übrigen greifen die Regelungen der Beitragsordnung. Eine aktive Mitgliedschaft nach § 3 schließt die Fördermitgliedschaft aus.

§ 12 Young Volleys Mitglied

Young Volleys Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr und von Mitgliedsbeiträgen befreit. Diese Mitgliedschaft endet bei:

- Vollendung des 16. Lebensjahres am Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder
- Umwandlung der Mitgliedschaft als aktives Mitglied nach § 3 oder
- Umwandlung der Mitgliedschaft als Fördermitglied nach § 9 oder
- Ordentliche Kündigung gemäß der Satzung oder durch eine
- Außerordentliche Kündigung (u.a. Vereinsausschluss).

Bis auf die Beendigung durch eine ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung bedarf es keine weiteren Formalien.

§ 13 Vereinskonto

Die Beiträge sind auf das Vereinskonto mit der IBAN: DE27 8609 5604 0307 9724 68; BIC: GENODEF1LVB (Volksbank Leipzig) unter Angabe des Mitgliedsnamens, der Mitgliedsnummer und des Stichwortes Beitrag zu überweisen. Ein SEPA-Lastschriftverfahren wird nicht angeboten.

Beitragsordnung

§ 14 Sanktionen

Mitglieder, die ihren Beitrag trotz erfolgter Mahnung nicht entrichten, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 15 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung hebt die Beitragsordnung vom Januar 2016 auf und tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

Leipzig, 28. Juni 2018

Der Vorstand